

R 512

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Biberist

vom 5. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§°1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Biberist.

² Die Einwohnergemeinde Biberist gewährleistet ihren langjährigen Einwohnern und Einwohnerinnen sowie denjenigen mit letzter Niederlassung in Biberist eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

⁵ Das Reglement und die darin aufgeführten entsprechenden Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich auch für sogenannte Sternenkinder (Totgeburten und Fehlgeburten).

§°2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.

² Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof ist der Bau- und Werkkommission übertragen. Die Zusammensetzung und Obliegenheiten der Kommission sind in der Gemeindeordnung umschrieben.

2. Organisation und Rechtspflege

§°3 Organisation

¹ Die Hinterbliebenen sind zuständig für die Organisation, Beauftragung und Finanzierung der Bestattungen.

² Die Einwohnerdienste unterstützen die Hinterbliebenen bei Bedarf und vermitteln mögliche Bestattungsunternehmen. Sie besorgen ihre Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Reservation der Aufbahrungshalle, sofern diese genutzt wird;
- c) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen inklusive der Bestattungsart gemäss Wunsch der Angehörigen der bzw. des Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
- d) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen über die gemeindeeigenen Gebühren.

³Die Bau- und Werkkommission ist zuständig für den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage (Hoch- und Tiefbauten sowie Parkplätze). Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung. Die Abteilung Bau und Planung erledigt den Vollzug der baulichen Massnahmen, sowie des Unterhalts.

⁴Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Weisungen der Einwohnerdienste:

- a) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- b) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- c) Unterhalt der Friedhofanlage;
- d) Aushub und Vorbereitungsmassnahmen sowie Schliessen der Grabstätten.

§°4 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, der Abteilung Bau und Planung sowie der Einwohnerdienste betreffend des Bestattungs- und Friedhofwesens kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Mitteilung des anzufechtenden Beschlusses schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§°5 Meldepflicht von Todesfällen

¹Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34 a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006².

²Jeder Todesfall im Gemeindegebiet ist innert zwei Tagen unter Vorweisung der ärztlichen Bescheinigung dem Zivilstandsamt Kanton Solothurn oder den Einwohnerdiensten der Einwohnergemeinde Biberist zu melden.

§°6 Anmeldung der Bestattung

¹Die Angehörigen haben jede in Biberist vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

²Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§°7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.

²Die Einwohnerdienste melden den Todesfall:

- a) der Inventurbeamtin bzw. dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Finanz- bzw. Steuerverwaltung.

¹ ZStV; SR 211.112.2

² VZD; BGS 212.11

§8 Bestattungsart

¹ Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen (Sterbeverfügung) in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnen die Einwohnerdienste die Kremation an. Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und eine Inschrift an der Steinsäule angebracht.

³ Verstorbene ohne Hinterbliebene, unbekannte tot Aufgefundene und mittellose Verstorbene werden in der Regel kremiert und mit einer Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab bestattet. Die Beisetzungen erfolgen zusammen einmal pro Quartal oder im Anschluss an eine ordentliche Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Die Koordination der Beisetzung erfolgt zwischen der Friedhofbetreuung, den Einwohnerdiensten und den örtlichen Bestattungsunternehmen. Die Beisetzung erfolgt unter schlichtem aber würdigen Rahmen mit Kirchengeläute.

⁴ Für spezielle Bestattungs- bzw. Grabformen wie Familiengräber, Urnen- bzw. Erdbestattung mit Grabmal bzw. Grabbodenplatten etc. liegt die Anordnung mit Kostenfolge ausschliesslich bei den Hinterbliebenen.

⁵ Können Hinterbliebene nicht fristgerecht erreicht werden oder sind keine solchen bekannt, ordnen die Einwohnerdienste die oben beschriebene Bestattungsform an. Diese Anmeldung erfolgt stellvertretend für die Hinterbliebenen bzw. Angehörigen ohne Anerkennung der Kostenfolge.

⁶ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§9 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen vom Todes- bzw. Fundort zum Bestattungsunternehmen und von dort zum Friedhof bzw. Krematorium zu überführen.

² Es finden auf öffentlichen Strassen keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise von der Kirche auf den Friedhof statt. Leichengeleite von der Aufbahrungshalle oder Friedhof-Kirche finden ausschliesslich auf direktem Weg zum Friedhofsareal statt.

³ Die eingesargten Verstorbenen werden bei Vorliegen einer Sterbeverfügung mit entsprechendem Passus oder auf Wunsch der Hinterbliebenen in der Aufbahrungshalle aufgebahrt. Die Aufbahrung hat innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in der Aufbahrungshalle zu erfolgen. Die Einwohnerdienste können auf Antrag der Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

§10 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod (Wochenenden und Feiertage ausgeschlossen) kremiert oder erdbestattet werden.

² Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung bewilligen.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste die erforderlichen Anordnungen.

§11 Abdankungen

¹ Urnenbeisetzungen finden in der Regel werktags zwischen 09:30 Uhr und 15:00 Uhr statt. An Samstagen nur vormittags bis spätestens 11:00 Uhr.

² Erdbestattungen finden in der Regel um 09:30 Uhr bzw. um 14:00 Uhr statt. An Samstagen jedoch nur vormittags.

³ Bestattungen ausserhalb dieser vorgegebenen Zeiten bedürfen der Zustimmung durch die Einwohnerdienste der EWG Biberist.

⁴ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁵ Die Durchführung und Gestaltung einer Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt bzw. religiösen Oberhaupt) ist Sache der Angehörigen. Anordnungen in einer allfälligen Sterbeverfügung sind zu respektieren.

§°12 Glockengeläut

¹ Zu jeder Bestattung erfolgt ohne anderweitige Anweisung der Angehörigen das Läuten der Kirchenglocken.

² Die Einwohnerdienste treffen die Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt bzw. religiösen Oberhaupt.

§°13 Vollzug der Bestattungen

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

4. Friedhofswesen

§°14 Bestattungsort

¹ Der Gemeindefriedhof ist der ordentliche Bestattungsort der Einwohnergemeinde Biberist. Auf ihm können auch die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekannt Verstorbenen beigesetzt werden.

² Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§°15 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof und die Aufbahrungshalle stehen allen Besuchenden offen. Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zur Aufbahrungshalle.

² Die Öffnungszeiten für die Aufbahrungshalle werden von der Abteilung Bau und Planung festgelegt.

³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Nutzfahrzeuge der Friedhofbetreuung, der Bestattungsunternehmungen, der Grabmal-Zuliefernden, des Werkhofes und Behindertenfahrzeuge);
- b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- c) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- d) das Aneignen von Grabschmuck, Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- e) das Übersteigen der Einfriedung.

⁴ Hunde dürfen auf dem Friedhofareal und in der Aufbahrungshalle nicht mitgeführt werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Haken anzubinden.

⁵ Diebstahl, Vandalismus und Littering werden polizeilich angezeigt.

§°16 Grabstätten

¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Familiengräber mit Grabmal;
- b) Erdbestattungsreihengräber mit Grabmal;
- c) Erdbestattungsreihengräber mit Grabbodenplatten;
- d) Urnenreihengräber mit Grabmal;
- e) Urnenreihengräber mit Grabbodenplatten;
- f) Gemeinschaftsgrab anonym;
- g) Gemeinschaftsgrab mit eingravierten Namen;
- h) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren, Fehl- und Totgeburten.

² In jedem Erdbestattungsreihengrab kann nur eine Bestattung erfolgen. Daneben können aber Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden, soweit der Raum es zulässt.

³ In einem Urnenreihengrab dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden, soweit der Raum dies zulässt.

⁴ Nach Ablauf von 17 Jahren seit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung ist eine Beisetzung weiterer Urnen nicht mehr zulässig.

⁵ Im Gemeinschaftsgrab können beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

⁶ Soweit dies die schweizerische Gesetzgebung und diejenige des Kantons Solothurn zulässt, werden auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Biberist auch besondere Bestattungsformen toleriert. Dies allerdings nur für Einwohnerinnen und Einwohner, welche mindestens 20 Jahre hier verbracht oder zum Todeszeitpunkt in Biberist Niederlassung hatten:

- a. Für die Beisetzung von muslimischen Glaubensangehörigen wird ein gesonderter Friedhofteil definiert, in welchem die Gräber nach Mekka (Kopf nach Osten) ausgerichtet sind. Die Beisetzung findet in einem Sarg statt. Der Beisetzungszeitpunkt richtet sich nach den allgemein gültigen Fristen gemäss §°10 sowie nach den verfügbaren Terminen. Allfällige rituelle Waschungen werden durch die Hinterbliebenen in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen an geeignetem Ort durchgeführt.
- b. Für die Beisetzung von jüdischen Glaubensangehörigen kann auf eine Aufbahrung in der Aufbahrungshalle verzichtet werden. Dies wird nach Absprache mit der Familie oder der angehörenden jüdischen Gemeinde organisiert und veranlasst, bis und mit der Beisetzung. Fachgerechte Waschung usw. sind durch die Hinterbliebenen zu organisieren. Anstatt des provisorischen Kreuzes wird zunächst eine provisorische Mazewa aus Holz gestellt. Der Beisetzungszeitpunkt richtet sich nach den allgemein gültigen Fristen gemäss §°10 sowie nach den verfügbaren Terminen. Es ist den Besuchenden gestattet, kleine Steine auf dem Grab zu hinterlassen.
Vor Ablauf der Aufhebung des Grabes, können die Hinterbliebenen die Möglichkeit prüfen, die Gebeine auf einen jüdischen Friedhof zu überführen. Dazu ist jedoch die Bewilligung für eine Exhumierung erforderlich (vgl. §°24).

⁷ Auch Grabstätten besonderer Bestattungsformen werden nach der üblichen Grabesruhe gemäss § 1 Abs. 4 und § 17 aufgelöst. Alle weiteren Bestattungsformen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben der obigen Paragraphen.

⁸ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

§°17 Bestattungsplan

¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

² Die Grabstätten sollen zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Sie sind mit einem Grabmal oder einer Grabbodenplatte zu versehen.

³ Die Bestattung ist nach festgelegter Einteilung und bestimmter Reihenfolge vorzunehmen. Diese wird von der Abteilung Bau und Planung festgelegt. Bei Bedarf erfolgt sie in Absprache mit den Einwohnerdiensten.

§°18 Familiengräber

¹ Auf dem Friedhof können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an dafür vorgesehenen Stellen und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. In einem Familiengrab können maximal zwei Särge bestattet werden. Urnen können nach Platzverhältnissen beliebig beigesetzt werden.

² Gesuche für Familiengräber sind an die Einwohnerdienste zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die Einwohnergemeinde mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert 50 Jahre.

³ Solange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof zulassen, kann der Vertrag, gegen eine entsprechende Gebühr, um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

⁴ Die zweite Erdbestattung ist nur gestattet, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grabruhe entsprechend verlängert werden kann.

⁵ Wurde der Vertrag nach 30 Jahren nicht verlängert, so darf in den letzten 20 Jahren vor dessen Ablauf keine Erdbestattung mehr erfolgen und in den 5 letzten Jahren dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁶ Wer über ein Familiengrab verfügt, hat dieses selbst zu pflegen und zu unterhalten. Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabmäler und Bepflanzungen auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.

⁷ Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

⁸ Wird ein benütztes Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Abteilung Bau und Planung nicht gepflegt, so kann der Vertrag durch die Einwohnergemeinde auf den Zeitpunkt des Verstreichens der gesetzlichen Grabruhe hin gekündigt werden. Nach Verstreichen der gesetzlichen Grabruhe gilt eine Ordnungsfrist von 3 Monaten. Bei Wiederholung der Vernachlässigung, kann der Vertrag auf Ende des nächsten Kalendermonats hin gekündigt werden. Die bezahlte Gebühr verfällt ohne Rückerstattung derselben.

§°19 Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient zur Urnen-Beisetzung von:

- a) Verstorbenen, auf deren Wunsch, bzw. auf Wunsch der Hinterbliebenen;
- b) unbekanntem und / oder mittellosem Verstorbenen;

² Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen gemeinsamen Platz erlaubt. Grabmale oder Platten sind nicht gestattet.

³ Die Bestattungen können anonym oder mit einer Namensgravur in der Steinsäule erfolgen, sofern die Urne auch effektiv beigesetzt wird.

⁴ 20 Jahre nach der letzten Gravur kann die Säule überschleifen und neu beschriftet werden.

§°20 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert:

- a) bei Gräbern nach §°16 Abs. 1 Bst. b), c), d) und e) 20 Jahre.
Nach Ablauf von 17 Jahren seit der ersten Bestattung ist eine Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig. Über Ausnahmen auf begründete Gesuche hin entscheiden die Einwohnerdienste. Später beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht.
- b) bei Familiengräbern nach §°16 Abs. 1 Bst. a) gemäss Vertrag und dessen Verlängerungen (vgl. §°18). Später beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht.
- c) beim Gemeinschaftsgrab nach §°16 Abs. 1 Bst. f) und g), mindestens 20 Jahre (vgl. §°19).

² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Abteilung Bau und Planung die Aufhebung der Gräber dieses Felds beschliessen.

³ Die Aufhebung von Grabstätten, nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe, wird im Amtsanzeiger und bei den entsprechenden Grabfeldern unter Ansetzung einer Frist von mindestens 6 Monaten bekanntgegeben.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Abteilung Bau und Planung die Grabstätten abräumen.

⁵ Grabmale oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.

⁶ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁷ Beschliesst die Einwohnergemeinde, den Friedhof vor Ablauf des Vertrages bzw. vor ordentlicher Aufhebung der Grabstätte aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat sie für die restliche Zeit einen anderen, gleichwertigen Friedhof zur Verfügung zu stellen, und die Gräber auf ihre Kosten zu verlegen.

⁸ Vertragspartner der Familiengräber haben bei einer Aufhebung des Friedhofs keine weiteren Ansprüche gegenüber der Einwohnergemeinde.

§°21 Gräber

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen. Welker Blumenschmuck ist zu entfernen. Das Aufstellen von Kränzen und Deponieren von Blumenschmuck ist in den ersten zwei Wochen nach der Beisetzung gestattet. Nach dieser Frist müssen sie entfernt werden.

² Bei schiefstehenden Grabmalen fordert die Abteilung Bau und Planung die Angehörigen schriftlich auf, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so ist das Grab im Auftrag der Abteilung Bau und Planung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

³ Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch die Friedhofbetreuung nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Bau und Planung auf Kosten der Einwohnergemeinde in einfacher Weise zu pflegen.

⁴ Die Aussparung für die individuelle Bepflanzung und Grabmale sowie Blumenschmuck beträgt für Familiengräber 150/140 cm, für Erwachsenengräber 130/50 cm, für Urnenreihengräber 80/50 cm und Kindergräber 75/50 cm.

⁵ Für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber mit Grabbodenplatte ist kein Unterhalt nötig.

⁶ Auf Kindergräbern dürfen wind- und wetterfeste Andenken oder Basteleien in angemessenem Ausmass abgelegt werden.

⁷ Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse festgesetzt:

Grabtyp	Masse für	In cm
Familiengräber	Länge	220
	Breite	180
	Tiefe	150
Erdbestattungsreihengräber mit Grabmal	Länge	180
	Breite	75
	Tiefe	150
Erdbestattungsreihengräber mit Grabbodenplatte	Länge	180
	Breite	110
	Tiefe	150
Urnenreihengräber mit Grabmal	Länge	120
	Breite	50
	Tiefe	80
Urnenreihengräber mit Grabbodenplatte	Länge	135
	Breite	90
	Tiefe	80
Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 10 Jahren, Fehl- und Totgeburten	Länge	120
	Breite	50
	Tiefe	120 / 80

§°22 Grabmäler

¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung durch die Abteilung Bau und Planung.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss ein Foto oder eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Verzierung, Inschrift und den Namen des Herstellers enthalten. Grabmale für Urnengräber und Erdbestattungen können sofort gesetzt werden. Im Zuge einer rollenden Planung, lässt die Abteilung Bau und Planung stets ausreichend Fundamente für künftige Erdbestattungen vorbereiten.

³ Als Material darf nur Naturstein, Kunststein, Mattbronze, Bronze, Messing, Glas, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden, wobei das Holzgrabkreuz, das bei der Beerdigung gestellt wird, nicht als Grabmal gilt. Grabmale von auffälliger Farbe, sind nicht zulässig.

⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁵ Die Grabmale und Grabbodenplatten müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen, gut fundamentiert und in der Hinteransicht auf eine Linie ausgerichtet sein. Für jede weitere Beisetzung ist eine Inschrift anzubringen.

⁶ Die Friedhofbetreuung ist mindestens 2 Tage vor dem Setzen des Grabmals zu benachrichtigen. Das Grabmal darf nur gemäss Weisungen der Friedhofbetreuung gesetzt werden.

⁷ Die Masse der Grabmäler betragen:

Grabtyp	Masse für	In cm
Familiengräber	Max. Höhe	100
	Max. Breite	120
	Min. Dicke	18
	Max. Volumen	0.216 m ³
Erwachsenengräber	Max. Höhe	80
	Max. Breite	50

Grabtyp	Masse für	In cm
	Min. Dicke	12
	Max. Dicke	25
Urnengräber	Max. Höhe	80
	Max. Breite	50
	Min. Dicke	12
	Max. Dicke	25
Kindergräber	Max. Höhe	60
	Max. Breite	50
	Min. Dicke	12
	Max. Dicke	25
Grabbodenplatten	Gräber mit Grabbodenplatten müssen bei der Gemeinde gemietet werden. Die Grabbodenplatten sind pro Grabtyp unveränderlich.	

⁸ Das Grabmal ist innert 12 Monaten nach der Beisetzung unter Einbezug der Friedhofsbetreuung auf Kosten der Angehörigen zu stellen. Die Bewilligung für das Grabmal ist vorgängig gemäss Abs. 3 einzuholen. Da die Friedhofsbetreuung vorgängig Sockel für die Setzung der Grabmale erstellen lässt, kann das Grabmal unmittelbar vor oder nach der Bestattung erfolgen; ein Zuwarten ist nicht erforderlich.

⁹ Auf den Grabbodenplatten wird der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Todesjahr eingraviert. Das Eingravieren erfolgt durch eine von den Einwohnerdiensten bestimmten Steinbildhauerin bzw. einen ebensolchen Steinbildhauer auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen. Als Schrifttyp für die Gravur aller Grabbodenplatten muss Blockschrift verwendet werden.

¹⁰ Auf den Säulen des Gemeinschaftsgrabes werden jeweils die Kalenderjahre festgehalten. Anschliessend werden Vorname und Nachname der in diesem Jahr Verstorbenen eingraviert. Das Eingravieren erfolgt durch eine bzw. einen von den Einwohnerdiensten bestimmten Steinbildhauerin bzw. Steinbildhauer auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen, dabei sind Schriftgrösse und -typ wie folgt vorgegeben:

- a) Schrifttyp: Blockschrift;
- b) Schriftgrösse: 25 mm.

§°23 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen sind nur auf dem vorgesehenen Platz in der maximalen Höhe von 80 cm und Breite von 50 cm gestattet. Neophyten und gitterrostanfällige Wacholderarten dürfen nicht gepflanzt werden.

³ Die Friedhofsbetreuung ist berechtigt, Pflanzen, die diese Masse überschreiten, zurückzuschneiden oder verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.

⁴ Auf Kosten der Einwohnergemeinde werden die Grabstätten mit Pflanzen durch die Friedhofsbetreuung eingefasst und der Unterhalt dieser Einfassungen besorgt. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

⁵ Grabstätten, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnerdienste auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

⁶ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Grabstätten von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§°24 Exhumierung

¹ Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist (unabhängig davon, ob die Mindestgrabruhe von 20 Jahren bereits abgelaufen ist oder nicht) nur mit der Bewilligung der Einwohnerdienste zulässig.

² Steht der Eintritt des Todes einer Person nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, so muss die Person, die mit der Exhumierung der Leiche beauftragt ist, geeignete Hygiene-Vorsichtsmassnahmen beachten.

³ Die Kosten für die Exhumierung sind durch die anordnende Behörde bzw. durch die beantragenden Hinterbliebenen zu tragen.

⁴ Bei der Anordnung einer Exhumierung sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Der Zeitpunkt der Vornahme der Exhumierung wird durch die Einwohnerdienste in Absprache mit einer dafür spezialisierten Firma vereinbart;
- b. Der dafür spezialisierten Firma obliegt die Leitung der Exhumierung;
- c. Während der Dauer der Exhumierungsarbeiten ist die betreffende Abteilung des Friedhofes für Unbefugte abzusperren;
- d. Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) ist eine Ärztin bzw. ein Arzt beizuziehen; diese oder dieser hat die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen;
- e. Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) ist ein Protokoll aufzunehmen; die Leitung ordnet dieses an; es ist von der Leitung der Exhumierung und von der beigezogenen Ärztin bzw. Arzt zu unterzeichnen und innert 10 Tagen nach erfolgter Exhumierung (und allfälliger Neubeisetzung) der bewilligungserteilenden Behörde einzusenden;
- f. Für eine allfällige Überführung der Leiche sind die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport analog anwendbar.

§°25 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Biberist haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

5. Kostenfolge

§°26 Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner

¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 1.

² Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Biberist sowie für vormalige Einwohnerinnen oder Einwohner, die nachweislich mindestens 20 Jahre in Biberist Niederlassung hatten, sind nachstehende Leistungen unentgeltlich. Die gleichen Leistungen sind unentgeltlich für ortsabwesende ledige Kinder, deren Eltern in Biberist Niederlassung haben. Ebenso können auch Eltern ihre Grabstätte in Biberist wählen, wenn deren Kinder länger als 20 Jahre in Biberist niedergelassen sind.

³ VG; BGS 124.21

³Die Einwohnergemeinde übernimmt in Fällen gemäss Abs. 2 die folgenden Kosten:

- a) Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- b) Grabgeläute;
- c) Überlassung einer Grabstätte (Erd- oder Urnenbestattung mit Ausnahme eines Familiengrabes)
- d) Erstellung des Grabes;
- e) Pflanzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss §°23 Abs. 4;
- f) Beim Gemeinschaftsgrab wird der Platz für die Gravur des Namens in der Steinsäule zur Verfügung gestellt – die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴Die Einwohnergemeinde Biberist beteiligt sich an Bestattungskosten von mittellos Verstorbenen bei Bedarf wie folgt:

- a) Bei mittellos Verstorbenen ohne Hinterbliebene werden die Kosten für eine einfache Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab mit einfacher Gravur in der Steinsäule übernommen. Dazu gehört die Abholung, Einsargung, ein einfacher Sarg ohne Beschläge, Kremation, Transporte, Graböffnung/-schliessung sowie das Kirchengeläute;
- b) Bei mittellosen Verstorbenen mit Hinterbliebenen, welche allesamt die Erbschaft ausgeschlagen haben, sind die Kosten gemäss Buchstabe a durch die ausschlaggebenden gesetzlich unterstützungspflichtigen Erben zu tragen;
- c) Sofern die Hinterbliebenen selbst nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, kann sich die Einwohnergemeinde fallweise an den Kosten beteiligen. Die Hinterbliebenen können dazu bei den Einwohnerdiensten ein Gesuch mit folgenden Belegen einreichen:
 1. Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person;
 2. Bescheinigung der Amtsschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
 3. Kopie der aktuellen Steuerveranlagungen und der letzten Steuererklärungen der Erbberechtigten bzw. aller Hinterbliebenen;
 4. Allfällige weitere Belege zur eigenen finanziellen Situation.
- d) Die Einwohnerdienste beurteilen anschliessend das Gesuch und verfügen eine mögliche Kostenbeteiligung. Zahlungen werden ausschliesslich an Leistungserbringer getätigt. Getätigte Aufwendungen der Gemeinde bleiben rückzahlungspflichtig.

⁵Wenn die Hinterbliebenen durch die Einwohnergemeinde nicht fristgerecht ausfindig gemacht und erreicht werden können, so kann die Einwohnergemeinde die Abholung des Leichnams, die Kremation und Beisetzung in Auftrag geben. Dies gilt auch, wenn sich die Hinterbliebenen weigern, ihren Pflichten nachzukommen.

⁶Die Kosten für die schickliche Bestattung⁴ werden mittels Verfügung auf die unterstützungspflichtigen Erben überwältzt, unabhängig davon, ob sie das Erbe ausschlagen oder nicht.

§°27 Gebühren für Auswärtige

¹Auswärts niedergelassene verstorbene Personen können auf ein begründetes Gesuch hin, sowie gegen Gebühren gemäss Anhang 1, in der Aufbahrungshalle aufgebahrt und in Biberist beigesetzt werden.

²Davon ausgenommen sind die besonderen Bestattungsformen gemäss §°16 Abs. 7. Für die Bewilligung der Gesuche sind die Einwohnerdienste zuständig.

⁴ Art. 7 Bundesverfassung und § 145 Sozialgesetz

6. Strafen

§°28 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§°29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 26. Juni 2003 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§°30 Übergangsbestimmung

Bereits errichtete Gräber und Verträge zu Familiengräbern, welche nach bisherigem Reglement Gültigkeit erlangt haben, bleiben weiterhin ohne Einschränkung gültig.

§°31 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 5. Dezember 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Stefan Hug-Portmann

Urban Müller Freiburghaus

Gebührentarif für das Bestattungswesen

Für das Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Dauer	Miete in CHF
1	Miete von Gräbern für Auswärtige		
a)	Familiengräber mit Grabmal	50 Jahre	7'000.--
b)	Verlängerung Familiengrab (Ankündigung innert erster 30 Jahre)	Pro 10 Jahre, sofern Platz vorhanden	1'400.--
c)	Erdbestattungsreihengräber mit Grabmal	20 Jahre	1'500.--
d)	Erdbestattungsreihengräber mit Grabbodenplatten ⁵	20 Jahre	2'400.--
e)	Urnenreihengräber mit Grabmal	20 Jahre	700.--
f)	Urnenreihengräber mit Grabbodenplatten ⁵	20 Jahre	2'000.--
g)	Gemeinschaftsgrab	20 Jahre	100.--
h)	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahren, Fehl- und Totgeburten	20 Jahre	500.--
2	Miete von Gräbern für Einwohnerinnen und Einwohner bzw. ehemalige mit 20 Jahren Niederlassung in Biberist		
a)	Familiengräber mit Grabmal	50 Jahre	3'500.--
b)	Verlängerung Familiengrab (Ankündigung innert erster 30 Jahre)	Pro 10 Jahre, sofern Platz vorhanden	700.--
c)	Erdbestattungsreihengräber mit Grabmal	20 Jahre	gratis
d)	Erdbestattungsreihengräber mit Grabbodenplatten ⁴	20 Jahre	1'400.--
e)	Urnenreihengräber mit Grabmal	20 Jahre	gratis
f)	Urnenreihengräber mit Grabbodenplatten ⁵	20 Jahre	1'000.--
g)	Gemeinschaftsgrab	20 Jahre	gratis
h)	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahren, Fehl- und Totgeburten	20 Jahre	gratis
3	Benützung der Aufbahrungshalle zur Aufbahrung für Auswärtige		
a)	Mietgebühr pro Aufbahrungszelle	2 Tage	400.--
b)	Reinigung bei übermässiger Verschmutzung	-	150.--
4	Bestattungskosten für Auswärtige		
a)	Erdbestattung ⁶	-	1'750.--
b)	Erdbestattung Kinder bis 10 Jahre, Tot- und Fehlgeburten ⁶	-	600.--
c)	Urnenbestattung in Reihengrab ⁷	-	500.--
d)	Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab ⁷	-	250.--
e)	Glockengeläute	-	gratis

⁵ Grabbodenplatten (2-teilig) werden von der EWG Biberist für die Dauer der Miete z. Vf. gestellt.

⁶ Tätigkeiten: Aushub, Pölzen bei Bedarf, Wetterschutz, decken, absenken des Sarges, nachmittags erneut decken, Grab schliessen. Sarg, Polsterung, Waschung, Einkleidung, Transport, Absenkung des Sarges etc. erfolgt durch den Bestatter und wird direkt den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Setzen und Unterhalt der Einfassungen des Grabes durch Pflanzen durch die Friedhofbetreuung.

⁷ Sofern die Hinterbliebenen mit einer Beisetzung im Rahmen der semesterweisen Mehrfachbeisetzung einverstanden sind, fallen keine Bestattungskosten an.

5 Gebühren für das Setzen von Grabsteinen		
a)	Gebühren für das erleichterte Setzen der Steine in Grabfeldern mit von der Gemeinde erstellten Fundamenten	180.--
b)	Gebühr für das Setzen der Grabbodenplatten	In Miete inbegriffen

Bestattungskosten sind in erster Linie Schulden der bzw. des Nachlassers (Art. 474 ZGB). Bei genügendem Nachlass werden die Bestattungskosten vorab vom Erbe abgezogen. Bei nicht genügendem Nachlass gehen die (verbleibenden) Schulden auf den oder die Erben über. Mehrkosten, welche über eine schickliche Urnenbestattung hinausgehen, werden von der Einwohnergemeinde nicht übernommen.

Die Erben haften solidarisch. D. h. auch bei ausgeschlagenem Erbe kann ein einzelner Erbe die Kosten für die Bestattung anteilmässig bei den übrigen Erben einfordern, sofern er diese getragen hat.⁸

⁸ Bundesgerichtsurteil (BGE 54 II 90)